

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Singhofen vom 28. April 1987

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Gebührensätze für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung wird durch Sondervereinbarung mit dem Gebührenschuldner nach § 2 festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09. August 1984 außer Kraft.

5409 Singhofen, den 28. Apr. 1987

Ortsgemeinde Singhofen

(Höhler)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

Satzung vom 06. Mai 2010 über die V. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Singhofen vom 28. April 1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Januar 2002

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Singhofen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Absatz 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren wird wie folgt geändert und neu gefasst:

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	38,00 Euro
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	150,00 Euro
c) für eine Urnenreihengrabstätte	75,00 Euro
d) für eine anonyme Urnenreihengrabstätte	75,00 Euro
e) für eine Urnenreihengrabstätte in der Urnenwand *)	350,00 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 und 3 der Friedhofssatzung für

a) eine Einzelgrabstätte	550,00 Euro
b) eine Doppelgrabstätte	1.100,00 Euro
c) jede weitere Grabstätte	550,00 Euro
d) als Aschenwahlgräber, je Grabstelle	225,00 Euro
e) Aschenwahlgräber in der Urnenwand für bis zu 2 Urnen *)	700,00 Euro
f) Aschendoppelwahlgräber in der Urnenwand für bis zu 4 Urnen *	1.250,00 Euro

*) Zu den jeweiligen Gebühren nach I. e und II. e und f werden die tatsächlich ermittelten Anschaffungskosten der Grabkammerverschlussplatte, gerundet auf volle Euro, erhoben.

2. Wird das Nutzungsrecht zur Einhaltung der Ruhezeit einer beizusetzenden Urne nur bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert, so wird für jedes nach dem Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts liegende Jahr eine der in Absatz 1 festgelegten Satz entsprechende Teilgebühr – aufgerundet auf voll Euro – erhoben.

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Absatz 1 erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für die Bestattung in Reihen- und Wahlgräbern werden 100 % der Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde Singhofen für die Durchführung dieser Leistungen einschließlich aller notwendiger Nebenausgaben entstehen.

Zu diesen Gebühren erfolgt auf dem neuen Friedhofsteil ein Zuschlag für

a) Grabstellen	88,00 Euro
b) Urnengrabstellen	38,00 Euro

für die von der Gemeinde anzulegende seitliche Grabeinfassung mit Schrittplatten.

2. Für die Wiederbestattung von Leichen, die auf auswärtigen Friedhöfen ausgegraben und nach Singhofen überführt wurden, werden die gleichen Gebühren wie in Absatz 1 erhoben.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschenurnen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III. erhoben.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche

a) bis zu 4 Tagen	30,00 Euro
b) für jeden weiteren Tag	25,00 Euro

2. Für die Aufbewahrung einer Urne

a) bis zu 10 Tagen	20,00 Euro
b) für jeden weiteren Tag	5,00 Euro

3. Falls infolge besonderer Umstände eine außergewöhnliche Verunreinigung der Friedhofskapelle, Leichenhalle oder sonstiger Einrichtungen verursacht wird, sind für diese Reinigung – je nach Grad der Verschmutzung – die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu zahlen.

VI. Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege

Für die Bereitstellung von Wasser, für die Abraumbeseitigung u.ä. zur Grabpflege wird pro Grabeinheit eine Gebühr erhoben. Sie beträgt:

a) für Reihengrabstätten für die Dauer der 30-jährigen Ruhezeit	50,00 Euro
b) für Einzelwahlgrabstätten für ein 35-jähriges Nutzungsrecht	75,00 Euro
c) für Tiefgräber für ein 35-jähriges Nutzungsrecht	75,00 Euro
d) für Doppelwahlgrabstätten für ein 35-jähriges Nutzungsrecht	125,00 Euro
e) für jede weitere Wahlgrabstätte für ein 35-jähriges Nutzungsrecht	75,00 Euro
f) für Kinderreihengrabstätten für die Dauer der 30-jährigen Ruhezeit	25,00 Euro
g) für Urnenreihengräber für die Dauer der 30-jährigen Ruhezeit	25,00 Euro
h) für Urnenwahlgräber für ein 35-jähriges Nutzungsrecht	50,00 Euro

Die Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im Voraus zu entrichten:

1. bei Reihengrabstätten mit der Anmeldung des Todesfalles,
2. bei Wahlgrabstätten
 - a) zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts,
 - c) bei der nächsten Belegung einer vorhandenen Grabeinheit, soweit für diese nicht bereits Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtung bezahlt wurden.

In den Fällen Nr. 2 Buchstabe b) und c) ist eine Gebühr für die noch bestehende Nutzungszeit aller vorhandenen Grabeinheiten zu berechnen. In diesen Fällen sowie bei kürzeren Nutzungsverlängerungen wird eine der in Absatz VI festgelegten Teilgebühr – aufgerundet auf volle Euro – berechnet.

VII. Sonderleistungen

Gebühren für Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

VIII. Gebühren für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern, Gedenkplatten und Grabeinfassungen

1. für ein Reihengrab, Einzelwahlgrab oder Tiefgrab	13,00 Euro
2. für ein mehrstelliges Wahlgrab	13,00 Euro
3. für ein mehrstelliges Urnenwahlgrab	13,00 Euro
4. für ein Urneneinzelwahlgrab oder Urnenreihengrab	13,00 Euro

IX. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

1. Für die Überschreibung einer Graburkunde beim Wechsel des Nutzungsberechtigten 13,00 Euro
2. Für die Tätigkeit der Friedhofsverwaltung bei einem Sterbefall bzw. Antragstellung werden erhoben:
 - a) bei Reihen- und Wahlgrabstätten 13,00 Euro
 - b) für die Ausstellung der Graburkunde 13,00 Euro
 - c) für die Ausstellung der vorgeschriebenen Bescheinigung an den Träger der Feuerbestattungsanlage über das Vorhandensein einer Grabstelle einschließlich der späteren Bestätigung über die erfolgte Urnenbeisetzung 13,00 Euro

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Singhofen tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
56379, Singhofen, 06. Mai 2010
Ortsgemeinde Singhofen

(Siegel)

(Hans Schmid)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nassau, 28. Januar 2019
Verbandsgemeindeverwaltung
N a s s a u

(Siegel)

(Udo Rau)
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 06. Mai 2010 der Ortsgemeinde Singhofen wurde in der Wochenzeitung "Nassauer Land", Ausgabe Nr. 20/2010 vom 19. Mai 2010, öffentlich bekannt gemacht.

56377 Nassau, 20. Mai 2010

Verbandsgemeindeverwaltung

N a s s a u

(Siegel)

(Udo Rau)

Bürgermeister